

Zuständigkeiten / Schnittstellen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld			
Lfd. Nr.	§§	Regelungsgegenstand (Stichwort)	Zuständigkeit *)
1	2	3	4
1.	1 Abs. 2	Abwasserbeseitigung	700
2.	1 Abs. 3	Entscheidung über Art, Lage etc. der öffentl. Abwasseranlage	700
3.	1 Abs. 4	Bekanntmachung der Betriebsfertigkeit von Abwasseranlagen	700
4.	2 Abs. 7	mehrere bauliche Anlagen auf einem Grundstück	700 / 360
5.	5 Abs. 1	Versagung des Anschlusses	700
6.	5 Abs. 2	Zulassung des Anschlusses von Baustelleneinrichtungen etc.	700
7.	5 Abs. 3	Anschluss unbebauter Grundstücke	700
8.	6 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 7 Abs. 1	Durchsetzung des Kanalanschluss- und -benutzungszwangs / der Abwasserüberlassungspflicht	700
9.	7 Abs. 2	Einführung Trennsystem	700
10.	8 Abs. 1	private Hebeanlagen etc.	700
11.	8 Abs. 2	Druckpumpstation, Druckrohrbelüftungsstation	700
12.	8 Abs. 3	Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen	700 / 360
13.	9 Abs. 3	Zustimmung zur Einleitung „anderer Wässer“	700
14.	9 Abs. 4	Ausnahmen zur Einleitung von Grundwasser	700
15.	9 Abs. 5	Ausnahmen zur Einleitung von Drainagewasser	700
16.	10 Abs. 3	Beschränkung des Benutzungsrechts	700
17.	10 Abs. 4	Ausnahmen von der Einhaltung der in der Anlage zur E-Satzung festgelegten Grenzwerte	360
18.	10 Abs. 5	Ablehnung der Übernahme veränderter Abwässer oder erhöhter Abwassermengen	700
19.	10 Abs. 6	Abscheideanlagen, Zulassung von Überschreitungen nicht überdachter Flächen	360
20.	11 Abs. 1	Frachtbegrenzungen	360
21.	11 Abs. 2	höhere Grenzwerte bei abwasserarmen Verfahren	360
22.	12 Abs. 1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser	700
23.	12 Abs. 2	Allgemeinverfügung zum Verbot der Versickerung	360
24.	12 Abs. 4	Verzicht auf die Überlassung des Niederschlagswassers	700 / 360

*) 360 = Umweltamt;
700 = Umweltbetrieb

Sind in Spalte 4 in einem Feld mehrere Dienststellen aufgeführt, liegt bei der zuerst genannten Dienststelle die Federführung.

Die Zuständigkeit von 700 in Spalte 4 hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen (§ 18) bezieht sich nur auf Abwasserleitungen, deren Abwasser einem öffentlichen Kanal zugeführt wird. Bei Abwasserleitungen von und zu Kleinkläranlagen und zu abflusslosen Gruben tritt 360 an die Stelle von 700.

(nur nachrichtlich, die Anlage 2 ist nicht Bestandteil der
 Satzung)

Zuständigkeiten / Schnittstellen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld			
Lfd. Nr.	§§	Regelungsgegenstand (Stichwort)	Zuständigkeit *)
1	2	3	4
25.	12 Abs. 5	Zustimmung der unteren Wasserbehörde zur Einleitung im Einzelfall	360
26.	12 Abs. 6	Regenwasserfraktionierung	700
27.	12 Abs. 7	Rückhaltung von Niederschlagswasser	700
28.	13 Abs. 2	Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen von § 51 a LWG	700 / 360
29.	14 Abs. 1	Übertragung Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundstückseigentümer	700 / 360
30.	14 Abs. 2	Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Grundstücken	700 / 360
31.	14 Abs. 3	wasserrechtliche Erlaubnis	360
32.	14 Abs. 4	Entwässerung befestigter Flächen über Hofsinkkästen etc.	700
33.	14 Abs. 5, 6	Forderung nach Vorbehandlung pp. des Niederschlagswassers bei bestimmten belasteten Grundstücken	700 / 360
34.	15 Abs. 2	Genehmigung bestimmter Versickerungsanlagen	360 / 700
35.	16 Abs. 1	mehrere Anschlüsse pro Grundstück	700
36.	16 Abs. 2	Lage und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen	700
37.	16 Abs. 3	Herstellung pp. der Grundstücksanschlussleitungen	700
38.	16 Abs. 5	Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes	700
39.	17 Abs. 1	gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Grundstücke	700
40.	17 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilung über Abflussstörungen / Falschanschlüsse	700
41.	17 Abs. 3	Lage und Leistungsfähigkeit der Hausanschlussleitung, Anordnung des Prüfschachtes	700
42.	18	Information der Grundstückseigentümer/innen, Überwachung und Durchsetzung der Termine der Dichtheitsprüfungen, Öffentlichkeitsarbeit	700
43.	18	Entgegennahme und Auswertung der Dichtheitsnachweise, Aufforderung zur Sanierung, Anordnung von Sanierungsmaßnahmen	700
44.	19 Abs. 1	Zustimmungsverfahren	700
45.	19 Abs. 2	Forderung zusätzlicher Unterlagen, Nachprüfung durch Sachverständige	700
46.	20 Abs. 1	Zustimmung zum Anschluss	700
47.	20 Abs. 3	Abweichungen von der Zustimmung	700
48.	21 Abs. 1	Abnahme	700

*) 360 = Umweltamt;
 700 = Umweltbetrieb

Sind in Spalte 4 in einem Feld mehrere Dienststellen aufgeführt, liegt bei der zuerst genannten Dienststelle die Federführung.

Die Zuständigkeit von 700 in Spalte 4 hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen (§ 18) bezieht sich nur auf Abwasserleitungen, deren Abwasser einem öffentlichen Kanal zugeführt wird. Bei Abwasserleitungen von und zu Kleinkläranlagen und zu abflusslosen Gruben tritt 360 an die Stelle von 700.

(nur nachrichtlich, die Anlage 2 ist nicht Bestandteil der
 Satzung)

Zuständigkeiten / Schnittstellen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld			
Lfd. Nr.	§§	Regelungsgegenstand (Stichwort)	Zuständigkeit *)
1	2	3	4
49.	21 Abs. 2	Entgegennahme der Unternehmer- und Sachverständigenbescheinigungen, Bescheinigung über Dichtheitsprüfung	700
50.	22 Abs. 1	Auskunftspflicht	700
51.	22 Abs. 2	Aufforderung zur Erteilung von Auskünften bei besonderer Beschaffenheit des Abwassers	360
52.	22 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung über gefährliche und schädliche Stoffe im Abwasser	360
53.	22 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über Veränderungen in Art und Menge des Abwassers	360
54.	23 Abs. 1	Abwasseruntersuchungen	360
55.	23 Abs. 2	Festlegung einer geeigneten Entnahmestelle	360
56.	23 Abs. 3	Probenahmen	360

*) 360 = Umweltamt;
 700 = Umweltbetrieb

Sind in Spalte 4 in einem Feld mehrere Dienststellen aufgeführt, liegt bei der zuerst genannten Dienststelle die Federführung.

Die Zuständigkeit von 700 in Spalte 4 hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen (§ 18) bezieht sich nur auf Abwasserleitungen, deren Abwasser einem öffentlichen Kanal zugeführt wird. Bei Abwasserleitungen von und zu Kleinkläranlagen und zu abflusslosen Gruben tritt 360 an die Stelle von 700.